

02.11.2010

Sitzungsvorlage Nr. 179/10

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag (ÖDLA) zwischen dem Kreis Unna und der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH

Gremien	Ausschuss für Planung und Verkehr	Sitzungsdatum	16.11.2010
Gremien	Kreisausschuss	Sitzungsdatum	20.12.2010
Gremien	Kreistag	Sitzungsdatum	21.12.2010
Organisationseinheit	Koordinierungsstelle für Planungsaufgaben	Berichterstattung	Leiß, Sabine
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.	01 , Zentrale Verwaltung	Haushaltsjahr	2011
Produktgruppen-Nr.	01.11 , Planung und Mobilität	Finanzielle Auswirkungen	
Produkt-Nr.	01.11.04 , Verkehrsentwicklungsplanung, ÖPNV		

Beschlussvorschlag

1. Der Landrat wird beauftragt, mit der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) den in der Anlage beigefügten öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDLA) abzuschließen.
2. Für den Fall, dass die Direktvergabe des ÖDLA gemäß Nr. 1 dieses Beschlusses nicht vollzogen werden darf oder der ÖDLA für unwirksam erklärt wird, wird die VKU mit der Durchführung der öffentlichen Personenverkehrsdienste in entsprechender Anwendung des ÖDLA beauftragt, um eine ausreichende, unterbrechungsfreie fahrplanmäßige Verkehrsbedienung sicher zu stellen, längstens für zwei Jahre. Diese Vergabe erfolgt zur Abwehr einer Notsituation. Der Landrat wird ermächtigt und beauftragt, eine solche Vergabe zu vollziehen. Sollte auch eine Vergabe zur Abwehr einer Notsituation nicht rechtswirksam zustande kommen, bekräftigt der Kreistag die Fortgeltung der Betrauungsregelung vom 20.04.2007.

-
3. Der Landrat wird beauftragt, die notwendigen Rechtsakte zum Vollzug der Nummern 1 und 2 vorzunehmen. Er wird ermächtigt, zum Vollzug von dritter Seite aufgegebene Änderungen der Anlagen vorzunehmen, wenn diese keine materiellen Änderungen beinhalten.

Begründung der Vorlage

Ausgangslage:

Der Kreistag hat am 27.01.2009 beschlossen, die derzeitigen ÖPNV-Leistungen der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) ab dem 01.01.2011 an die VKU als sogenannten „internen Betreiber“ nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (VO 1370/2007) in Form eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags direkt zu vergeben (DS 200/08). Diese Direktvergabe wird im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages mit ausschließlichen Rechten und Ausgleichsleistungen gemäß den Grundsätzen der VO 1370/2007 durchgeführt und ersetzt die momentan gültige Betrauungsregelung mit der VKU. Voraussetzung hierfür ist eine gesellschaftsrechtliche Umstrukturierung der VKU. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen werden derzeit geschaffen.

Die erforderliche Beschlusslage zur VKU bei den betroffenen Kommunen sieht wie folgt aus:

	Beschlusslage
Stadt Bergkamen	Sitzung am 16.11.
Gemeinde Bönen	Beschluss erfolgt
Gemeinde Holzwickede	Beschluss erfolgt
Stadt Kamen	Beschluss erfolgt
Stadt Lünen	Beschluss erfolgt
Stadt Unna	Beschluss erfolgt
Stadt Selm	Beschluss erfolgt
Stadt Werne	Sitzung am 08.12.

Wesentliche Inhalte des öffentlichen Dienstleistungsauftrags (siehe Anhang, die Anlagen werden nachgereicht)

Laufzeit:

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird für die Dauer von 10 Jahren nach den Vorgaben der EU Verordnung 1370/2007 geschlossen. Rechtzeitig vor Ablauf des öffentlichen Dienstleistungsauftrags (31.12.2020) wird der Landrat den Kreistag über Folgeeregungen unterrichten.

ÖPNV-Angebot/ Finanzierung des Verkehrsangebots:

Das ÖPNV-Angebot wird im sog. Anforderungsprofil festgelegt (Anlage 1, ÖDLA). Das Anforderungsprofil umfasst die Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten mit Bussen sowie flexiblen Angebotsformen (z.B. TaxiBus) im Linienverkehr auf dem Gebiet des Kreises Unna. Grundlage sind die der VKU erteilten Liniengenehmigungen mit ihren Pflichten nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG), dem sich daraus ergebenden Liniennetz und die vom Kreis Unna vorgegebenen Qualitätsstandards, die von der VKU umzusetzen sind.

Die Finanzierung des Anforderungsprofils basiert auf einer Festschreibung der Sollkosten jeweils für ein Jahr. Die Finanzierung des Fehlbetrages der VKU (im Sinne der VO 1370/2007 durch Ausgleichsleistungen pro Kilometer) wird unter Geltung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages fortgesetzt. Die Refinanzierungsvereinbarung (Beschluss des Kreistages vom 06.03.2007, DS 036/07) gilt weiterhin, so dass keine zusätzlichen Belastungen auf den Kreis Unna zukommen. Bei Verkehren, die direkt zwischen den Städten und Gemeinden geschlossen worden sind und dem Anforderungsprofil entsprechen, erfolgt ein Ausgleich über die veranlassende Gebietskörperschaft. Bis zum 31.12.2012 werden diese Vertragsverhältnisse im Verhältnis zum Kreis Unna angepasst und die Finanzierung im Verhältnis zur VKU als Ausgleich nach dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag ausgewiesen werden (§ 3 Abs. 7). Der öffentliche Dienstleistungsauftrag enthält des Weiteren Vorgaben für eine Trennungsrechnung, welche die Aufwendungen und Erträge im Plan und im Ist gegenüberstellen. Des Weiteren muss ein ausführlicher Jahresbericht über die beauftragten Leistungen erfolgen.

Anpassungen der Verkehrsleistungen sind sowohl seitens des Kreises, der Städte und Gemeinden als auch der VKU möglich. Diesbezüglich greifen insbesondere folgende Regelungen:

Fahrplanangebot / Zusatzverkehr im Rahmen des Anforderungsprofils

- Fahrplanangebot Anforderungsprofil (Finanzierung über die Refinanzierungsvereinbarung):
Das Fahrplanangebot entspricht dem Anforderungsprofil des öffentlichen Dienstleistungsauftrags und seinen Anhängen. Die Finanzierung erfolgt über die Refinanzierungsvereinbarung (§ 1 Abs. 1).
- Zusatzverkehr Anforderungsprofil (Finanzierung über die Refinanzierungsvereinbarung):
Im Anforderungsprofil sind Zusatzverkehre enthalten, die die VKU ohne zusätzliche Abrechnung zu erbringen hat und im unternehmerischen Risiko liegen. Dies sind u.a. Verstärkerfahrten, Großveranstaltungen und Umleitungen (§ 1 Abs. 4).
- Anpassung des Verkehrsangebots (Finanzierung über die Refinanzierungsvereinbarung):
Die VKU kann bis zu +/- 3% der Verkehrsleistungen pro Jahr zum üblichen Fahrplanwechsel anpassen. Der Kreis Unna erhält die Option +/- 5% der Verkehrsleistungen pro Jahr zum üblichen Fahrplanwechsel anzupassen (§3 Abs.2, 3).
- Zusatzverkehre für Dritte (100% Finanzierung über Dritte)
Die VKU darf für Dritte über das Anforderungsprofil hinaus Leistungen im Kreisgebiet erbringen, z.B. Theaterbus (§ 1 Abs. 7).
- Zusatzverkehre Besteller Kreis Unna/ Städte und Gemeinden:
Kreis Unna: Der Kreis kann Zusatzverkehre nach Rücksprache mit den Städten und Gemeinden bei der VKU veranlassen. Verkehrsleistungen, die den Wert von 250.000 km übersteigen, werden über eine gesonderte Kalkulation spitz abgerechnet. Die

Finanzierung erfolgt entsprechend der Regelungsinhalte der Refinanzierungsvereinbarung (§ 2 Abs. 3).

Städte/ Gemeinden: Die Städte und Gemeinden können Zusatzverkehre über den Kreis bei der VKU veranlassen. Die Kosten für die von den Städten und Gemeinden veranlassten Zusatzverkehre werden ab dem 1. Kilometer von diesen bezahlt (§ 2 Abs. 3).

Sowie Fortschreibung des Anforderungsprofils (§ 3 Abs. 1) durch:

- Den Nahverkehrsplan des Kreises Unna
- Sonstige Beschlüsse des Kreistags mit Bezugnahme auf das Anforderungsprofil dieses Dienstleistungsauftrags.

Durch die gutachterliche Beratung wird folgendes Verfahren für eine mögliche Notsituation vorgeschlagen. Sofern der ÖDLA beklagt werden sollte und nicht zur Anwendung kommen kann, sieht die EU VO 1370/2007 für einen rechtssicheren Übergang der Verkehrsleistungen eine Notvergabe für längstens zwei Jahre vor. Sollte die Notvergabe auf Grund von gerichtlichen Entscheidungen nicht greifen können, wird der Kreis Unna an seiner Betrauungsregelung festhalten.

Hinweis: Die fehlenden Anlagen zum ÖDLA werden bis zur Beschlussfassung nachgereicht.